

Ab 01.05.2021 gilt für die Notbetreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mansfeld-Südharz (KITA und Schule) folgendes:

Es wird eine Notbetreuung für folgende Personengruppen ermöglicht:

1. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
2. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
3. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderliche Dienstgeschäfte, sowie
4. in Schulen: betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.
5. in Kindertageseinrichtungen: betreuungsbedürftige Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur Kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z.B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und die Unterstützungsbereiche (z.B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht.
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des

- Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhomlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der offentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der offentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstoring und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Warme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Chemie, Finanzen und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), OPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Gro- und Einzelhandel) jeweils einschlielich Zulieferung und Logistik;
 4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, Lehrkrafte im Vorbereitungsdienst, alleinerziehende Berufstatige, alleinerziehende Schulerinnen und Schuler, Studentinnen und Studenten, Beschaftigte in medizinischen, therapeutischen und ahnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fupflege, Friseur, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
 5. Bestatter und Beschaftigte in den Krematorien.

Die Notwendigkeit einer erforderlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlusselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenuber durch schriftliche Bestatigung des jeweiligen Arbeitsgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbststandigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Es ist dafur das anhangende Musterformular zu verwenden. Musterformulare werden auf der Website des Landkreises Mansfeld-Sudharz -www.mansfeldsuedharz.de- veroffentlicht.

In Erganzung wird das Ministerium fur Arbeit, Soziales und Integration Empfehlungen zu Hygienemanahmen und padagogischen Manahmen fur die Kindertagesbetreuung wahrend der SARS-CoV-2-Pandemie veroffentlichen. Fur die Schulen im Land Sachsen-Anhalt gelten die Festlegungen aus dem Rahmenplan-HIA-Schule. Diese Empfehlungen/Regelungen sind zu beachten.

Sangerhausen, 27.04.2021


Dr. Angelika Klein

Landrat(in)

Anlage: Musterformular

